

Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

1. Die Peene Werkstätten GmbH als Auftragnehmer hält die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) ein und verpflichtet etwaige eigene Auftragnehmer in gleicher Weise schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz.
2. Die Ziff. 1 beinhaltet eine vertragliche Hauptpflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, deren Einhaltung durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen des Auftragnehmers zu überprüfen.
3. Eine erhebliche Verletzung dieser Hauptpflicht berechtigt den Auftraggeber zur sofortigen Beendigung der Vertragsbeziehung und zur Geltendmachung des dadurch ihm und Dritten entstandenen Schadens.
4. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber intern von sämtlichen Inanspruchnahmen aus § 13 MiLoG frei. Der Auftraggeber ist im Falle einer solchen Inanspruchnahme ausdrücklich berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit Forderungen des Auftragnehmers aus dem o.g. Vertrag aufzurechnen.

Demmin 20.03.15

Ort, Datum

Frank Busch

Stempel und Unterschrift